# Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 18/23

Veröffentlichungsdatum: 21.07.2023

### Inhalt:

## gemeindeeigene Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bürgermeister am 10.09.2023
- Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters

Spindler Bürgermeister



Siegel

# Öffentliche Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

x zum (Ober-)Bürgermeis zum Landrat	ster
am Sonntag, dem	10.09.2023
in der Gemeinde/Stadt	Jahnsdorf/Erzgeb.
und den eventuell erforderl	ichen zweiten Wahlgang
am Sonntag, dem	01.10.2023

#### 1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde/Stadt

Gemeinde/Stadt	
Jahnsdorf/Erzgeb.	

		(20. Tag vor der Wahl)		(16. Tag vor der Wahl)					
wird in der Zeit	vom	21.08.2023	bis	25.08.2023	während d	ler allgemein	en Öffi	nungszeiten	7
Montag	von	_	bis	-	und von	-	bis	_	Uhr
Dienstag	von	08:00	bis	11:30	und von	13:00	bis	18:00	Uhr
Mittwoch	von	08:00	bis	11:30	und von	No.	bis	-	Uhr
Donnerstag	von	08:00	bis	11:30	und von	13:00	bis	15:30	Uhr
Freitag in	von	08:00	bis	11:30	und von		bis	-	Uhr

Ort der Einsichtnahme (Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei let. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortstelle oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke anzugeben.)

Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb., Bürgerservice, Zimmer 1, Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde/Stadt bedient werden darf.

X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

	Vahlberechtigte, o I genannten Öffni		lerverzeichnis f	ür unricht	ig oder unvollst	ändig hält, kann inr	nerhalb der unter
	. 9	,	16. Tag vor der Wahl		Uhrzelt		
	tens am		25.08.2023	bis	11:30	Uhr, bei der	
	e/Stadt, Dienststelle, Gebäud inde Jahnsdorf/Ei		erservice, Zimm	ner 1, Pos	ststraße 1, 0938	37 Jahnsdorf/Erzge	b.
einen A	Antrag auf Bericht	igung steller	١.				
Der An	trag ist schriftlich	an					
	nde Jahnsdorf/Er	zaeb. Posts	straße 1. 09387	Jahnsdo	rf/Erzaeb		
						atsachen nicht offe	enkundia sind hat
	ragsteller die erfo						
Wahlbe	erechtigte, die in d	ias Wählervi	erzeichnis einge	etragen s	ind erhalten his	s snätestens zum	21. Tag vor der Wahl
	ahlbenachrichtigu		51201011110 011190	za agon o	ina, ornanon bio	opatostorio zam	20.08.2023
Sie gilt	auch für einen ge	egebenenfall	s erforderlich w	erdender	n zweiten Wahlo	gang; neue Wahlbe	nachrichtigungen
	grundsätzlich nic			o oinan l	landmuck für ein	en Antrag auf Erte	llung since Wohl
scheins		entrialien a	ui dei Nuckseiti	e emen v	701Gruck für ein	en Antrag aur Erte	liung eines wani-
						ben, in dem die Wa	
	haben. Barrierefr s der barrierefrei :			sind mit e	einem Rollstuhlp	oiktogramm gekenn	zeichnet. Ein Ver-
(———			_				
lie	gt während der al	lgemeinen (	Offnungszeiten l	oei der G	emeindebehörd 	le 	
Dien	ststelle, Gebäude, Zimmer		•				
zu	r Einsichtnahme a	aus.					
X	rd in der Wahlbek	anntmachur	ng veröffentlicht				
					<del>.,</del>		
ka	nn					eingesehen w	erden.
	erechtigte, die nui ihlunterlagen bea					werden und bereit	s Wahlschein und
Wer ke	ine Wahlbenachri	ichtigung erl	nalten hat, aber	glaubt, w	/ahlberechtigt z	u sein, muss Antra	g auf Berichtigung
						lrecht nicht ausgeü	
	nen  wanischein /Stadt oder durch			ren Stim	mabgabe in eii	nem beliebigen W	anibezirk der Ge-
Einen V	Vahlschein erhä	it auf Antra	g				
5.1 ein	in das Wählerver	zeichnis ein	getragener Wal	nlberecht	igter.		
5.2 ein	nicht in das Wäh	nlerverzeichr	nis <b>eingetragen</b>	i <b>er</b> Wahil	oerechtigter, we	nn	
a)	er nachweist, da zeichnisses bis z		ein Verschulde	n versäul	mt hat, rechtzeit	ig die Berichtigung	des Wählerver-
	16. Tag vor der Wahl	]					•
	25.08.2023	zu beantra	gen (§ 4 Absatz	z 2 und 3	des Kommunal	lwahlgesetzes),	
b)	sein Recht auf T	eilnahme ar	der Wahl erst i	nach Abla	auf der Frist zur	Einsichtnahme	
	16. Tag vor der Wahl 25.08.2023						
	20.00.2023	j entstander	n ist oder		•		

3.

4.

5.

c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden von Amts wegen für den zweiten Wahlgang wiederum Wahlscheine ausgestellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl 08.09.2023 2. Tag vor der Wahl 08.09.2023 16:00 Uhr,

und für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum

#### bei der Gemeinde/Stadt

Dienststelle, Gebäude und Zimmer

Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb., Bürgerservice, Zimmer 1, Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb.

mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich

Postadresse angeben

Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb., Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb.

oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15.00 Uhr, bei der Gemeinde/Stadt unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, außer er ist als Hilfsperson für einen Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel je Wahl,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag f
    ür die Briefwahl.
  - einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist ihm Gelegenheit zu geben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich; wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit den Stimmzetteln im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird durch folgendes Postunternehmen

Postunternehmen
Deutsche Post

ohne besondere Versendungsform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

#### 7. Wer durch Briefwahl wählt

-	kennzeichnet persö	önlich d	den jeweiligen	Stimmzettel,
		ĺ	Farbe	
-	legt ihn in den amtl	lichen	gelb	Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
-	unterzeichnet die V	ersich/	erung an Eide	es statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung.
-	steckt den verschlo	ssene	n Stimmzettel	umschlag und den Wahlschein in den amtlichen
	orange	Wahlbı	riefumschlag ı	und

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensiahr vollendet haben.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

#### 8. Informationen zum Datenschutz

sendet den Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

8.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.¹
- 8.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 8.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

all addition and porterior of parenterior at parenterior and a	
Postansohrift	
Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA, Eilenburger Straße 1a, 04317 Leipzig	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

8.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Kommunalwahlen das Landratsamt/die Landesdirektion Sachsen

Standort und Postanschrift

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 8.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
  - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
  - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 8.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Absatz 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V .m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlwahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 8.5).

8.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Ort, Datum

Jahnsdorf, 21.07.2023

Unterschrift

Bürgermeister

Zutreffendes bitte ankreuzen	X	und/oder	ausfüllen
Zuli Giloliuos bille aliki guzgil	/\	i una/ouei	ausiulien.

Datum		ılbekan				
Am 10.09.2023	findet die	Wahl/finden gleich	nzeitig die Wa	hlen		
des (Ober-)Bü	irgermeisters					
tatt. Die Wahlzeit dauer	rt von 8.00 Uhr	bis 18.00 Uhr.				
Der Termin eines z ers ist der	weiten Wahlga	ngs für die Wahl de	s (Ober-) Bür	germeis- (	Detum 01.10.2023 Datum	
er Termin eines z	weiten Wahlga	ngs für die Wahl de	es Landrats is	t der		
		ahlbezirk, der Wahl	Iraum ist eing	erichtet in/ir	<u>n</u>	
Die Gemeinde Bezeichnung, Anschrift		ahlbezirk, der Wahl	lraum ist eing	erichtet in/ir	<u>11</u>	
Bezeichnung, Anschrift	des Wahlraums	ahlbezirk, der Wahl				
Bezeichnung, Anschrift				erichtet in/ir irke <sup>1)</sup> einge		
Bezeichnung, Anschrift	e ist in folgende		Wahlbez	irke <sup>1)</sup> einge Bez		Wahlrau barrieref
Bezeichnung, Anschrift  Die Gemeinde  Wahl-	e ist in folgende	Anzahi	Wahlbez	irke <sup>1)</sup> einge Bez	teilt:	
Bezeichnung, Anschrift  Die Gemeinde  Wahl-	e ist in folgende	Anzahi	Wahlbez	irke <sup>1)</sup> einge Bez	teilt:	
Bezeichnung, Anschrift  Die Gemeinde  Wahl-	e ist in folgende	Anzahi	Wahlbez	irke <sup>1)</sup> einge Bez	teilt:	
Bezeichnung, Anschrift  Die Gemeinde  Wahl-	e ist in folgende	Anzahi	Wahlbez	irke <sup>1)</sup> einge Bez	teilt:	
Bezeichnung, Anschrift  Die Gemeinde  Wahl-	e ist in folgende	Anzahi	Wahlbez	irke <sup>1)</sup> einge Bez	teilt:	
Bezeichnung, Anschrift  Die Gemeinde  Wahl-	e ist in folgende	Anzahi	Wahlbez	irke <sup>1)</sup> einge Bez	teilt:	

Gemeinde/Stadt

Jahnsdorf/Erzgeb.

wählen kann.
Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte

Öffnungszeiten bei de	-	änglichen Wahlräume liegt wäh ehörde	rend der allge	meinen
Dienststelle, Gebäude, Zimmer				
zur Einsichtnahme aus	3.			
X Folgende Wahlräume	sind barrieref	rei erreichbar:		
Wahlbezirk	Adress	60		
2	Kita "S	onnenschein", Straße der Jug	end 7, 09387 J	ahnsdorf/Erzgeb.
4	Ev. Sc	hulzentrum Leukersdorf, Schu	str. 8, 09387 J	ahnsdorf/Erzgeb.
X Der/Die Briefwahlvorsta		ritt/treten zur Durchführung der wahlergebnisses am	Zulassungsprü	üfung und
Datum, Uhrzelt		Ort		
10.09.2023 um 15.30	Uhr im/in	Rathaus, Poststraße 1, 093	387 Jahnsdorf	/Erzgeb.
zusammen.	_			,
Gewählt wird mit amtlichen	Stimmzetteln	ı <b>.</b>		
Die Stimmzettel für die Wal	nl des <b>(Ober-</b> )	Bürgermeisters sind von	Farbe weißer	Farbe.
Die Stimmzettel für die Wal	nl des <b>Landra</b>	its sind von	Farbe	Farbe.
Die Stimmzettel für den zv ters sind von	veiten Wahlg	ang des (Ober-)Bürgermeis-	Farbe weißer	Farbe.
Die Stimmzettel für den zwe	eiten Wahlgar	ng des <b>Landrats</b> sind von	Farbe	Farbe.
Der/Die Stimmzettel werder händigt.	n im Wahlraui	n bereitgehalten und dem Wäł	ler bei Betrete	n des Wahlraums ausge
Jeder Wähler hat eine Stim				
X Es wurden mehrere \		· · · · · ·	fadau Otawal	al dia Danilatanah anda
den Wohnort der nac	h § 20 Absat	ennamen, Vornamen, den Beru z 2 KomWO bekanntgemachte ı § 19 Absatz 7 KomWO festge	n Anschrift der	Bewerber der zugelas-
Es wurde ein Wahlvo	rschlag zugel	assen.		
	h § 20 Absat	ennamen, Vornamen, den Beru z 2 KomWO bekanntgemacht ne freie Zeile.		
Es wurde kein Wahlv	_			
Der Stimmzettel enth	ält eine freie 2	Zeile.		
		er Weise ab, dass er auf dem euzen oder auf eine andere ei		
Sofern nur <b>ein</b> oder Weise	<b>kein</b> Wahlvor	schlag zugelassen worden ist	, gibt der Wäh	ler seine Stimme in der

3.

4.

5.

ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise **oder** eine andere wählbare Person durch eindeutige Benennung auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.

- 6. Jeder Wähler kann außer er besitzt einen Wahlschein nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und das Filmen in der Wahlkabine sind verboten.
- 7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets erfolgen.
- 8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

- 9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).
- 10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWG).

Datum

21.07.2023

(Dienstsiegel)

Unterschrift

Bürgermeister

<sup>1)</sup> Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.